

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: Manteltarifvertrag für die Bekleidungsindustrie vom 13. September 1950 § 2 Ziff. 3, § 9 Ziff. 4 (MTV); Lohn tariffvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Bekleidungsindustrie vom 7. Dezember 1954, § 3 Abs. 1 Ziff. 3 (LTV 1954).

Leitsatz:

Ein "Arbeiten im Zeitlohn nach Akkordgrundsätzen" im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des vorgenannten LTV 1954 liegt nur dann vor, wenn die dem Arbeitnehmer abgeforderte Arbeit in ihrer Arbeits- und Erfolgsintensität beachtlich und erheblich über das hinausgeht, was ein normaler Zeitlohnarbeiter leistet und daher einer Akkordarbeit ähnlich ist.

Aktenzeichen: 2 AZR 605/56

Urteil des BAG vom 23. Juni 1959 LAG Hamm/Westf.



2. AZR 605/56
4. Sa. 181/56 Hamm/Westf.

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 23. Juni 1959
gez. Damm,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. Juni 1959 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Petersen und Dr. Göbel für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts, 4. Kammer, in Hamm/Westf. vom 4. Oktober 1956 -4 Sa 181/56- wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerinnen zu 1) - 4) sind seit 1952, der Kläger zu 5) seit März 1954 bei der Beklagten als Bügler tätig. Die Arbeits- und Lohnbedingungen für das Verhältnis der Kläger zu der Beklagten richteten sich nach dem Mantel-tarifvertrag für die Bekleidungsindustrie vom 13. September 1950, gültig ab 11. September 1950, für allgemeinverbindlich erklärt am 23. November 1951 mit Wirkung vom 1. Dezember 1951 (Bundesanzeiger Nr. 229/51 vom 27. November 1951) -kurz: MTV- und dem Lohn-tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Bekleidungsindustrie vom 7. Dezember 1954, für allgemeinverbindlich erklärt ab 1. August 1955 (Bundes-anzeiger Nr. 144/55 vom 29. Juli 1955) -kurz: LTV 1954-.

Die Kläger erhielten ab 1. Dezember 1954 einen Stunden-lohn von 1,51 DM, der ab 7. August 1955 auf 1,54 DM erhöht wurde. Sie haben behauptet, sie seien im Zeitlohn nach Akkordgrundsätzen beschäftigt worden. Unter Berufung auf § 9 MTV und auf § 3 Abs. 1 Ziffer 3 LTV 1954 haben sie mit der am 27. Oktober 1955 eingereichten Klage Nachzahlung eines 10 %igen Akkordzuschlages für die Zeit vom 12. Dezember 1954 - 15. Oktober 1955 gefordert.

Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag be-hauptet, es sei nicht nach Akkordgrundsätzen gearbeitet worden.

Die hier interessierenden tariflichen Bestimmungen lauten wie folgt:

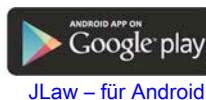
"§ 2 MTV
Arbeitszeit

1. - 3.
Bei zwangsläufig geregeltem Arbeitstempo (Fliessarbeit) kann nach betrieblicher Vereinbarung vorübergehend bis zu 51 Stunden in der Woche gearbeitet werden."

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

"§ 9 MTV
Akkordarbeit

1. - 3.

4. Bei Fliessender-Fertigung beträgt der Zuschlag zum Tariflohn 15 %. Fliessende-Fertigung setzt voraus, dass der Arbeitstakt durch akustische oder optische Zeichen oder durch automatische Fortbewegung des Arbeitsgutes oder sonstwie zwangsläufig gesteuert wird und der Arbeitnehmer gezwungen ist, den Arbeitstakt einzuhalten.

5."

"§ 3 LTV 1954

Hinsichtlich der Lohngestaltung gilt folgendes:

I. 1. - 2.

3. Wenn im Zeitlohn nach den Grundsätzen der Akkordarbeit oder fliessenden Fertigung gearbeitet wird, gelten die entsprechenden Tarifbestimmungen für Akkordarbeit oder fliessende Fertigung. Wenn im Zeitlohn beschäftigte Arbeitnehmer in Einzelfällen Sonderleistungen vollbringen, erhalten sie eine Leistungszulage auf den Tariflohn.

II./III."

In den beiden Vorinstanzen blieben die Klagen erfolglos. Mit der Revision verfolgen die Kläger ihr Begehren weiter.

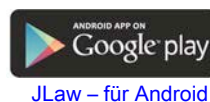
Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht hat den für das Klagebegehren allein als Anspruchsgrundlage in Betracht kommenden § 3 Abs. 1 Ziffer 3 LTV 1954 dahin ausgelegt, Arbeit nach Akkordgrundsätzen im Sinne dieser Vorschrift liege vor, wenn durch das vorgegebene Arbeitspensum oder die Bedingungen am Arbeitsplatz

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

das Arbeitstempo des einzelnen Arbeitgebers^{nehmen} in ähnlicher Weise gesteigert werde wie bei der Akkordarbeit. Die Revision rügt demgegenüber eine Verkennung des Begriffes "Arbeiten im Zeitlohn nach Akkordgrundsätzen" im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 LTV 1954. Sie will ein Arbeiten nach Akkordgrundsätzen schon bejaht wissen, wenn der Arbeitgeber auf die Arbeitsweise des Zeitlohnarbeiters durch Organisation und Kontrollen oder sonstwie Einfluss nehme.

2.) Diese Ansicht der Revision ist unzutreffend.

Wenn § 3 Abs. 1 Ziffer 3 LTV 1954 von "Arbeiten im Zeitlohn nach Akkordgrundsätzen" spricht, so ist damit auf einen Sachverhalt abgestellt, bei dem Zeitlohn und nicht Akkordlohn verabredet ist, bei dem aber nicht wie im Zeitlohn, sondern ähnlich wie im Akkord gearbeitet wird. Anders können die Worte "Arbeiten nach Akkordgrundsätzen" nicht verstanden werden. Arbeit im Akkord selbst ist nach ihrem ganzen Zweck und damit in ihrem Wesen charakterisiert dadurch, dass bei ihr arbeits- und erfolgsintensiver gearbeitet wird als im Zeitlohn. Da dies das Wesen der Akkordarbeit ausmacht, muss eine Arbeit im Zeitlohn nach Akkordgrundsätzen eine solche sein, die in ihrer Arbeits- und Erfolgsintensität beachtlich und erheblich über das hinausgeht, was ein normaler Zeitlohnarbeiter erbringt und daher einer Akkordarbeit ähnlich ist. Nur daraus, dass eine solche arbeits- und erfolgsintensivere Arbeit gegeben sein muss, erklärt sich auch die in § 3 Abs. 1 Ziffer 3 LTV 1954 vorgesehene Entlohnung nach Akkordgrundsätzen.

Dass nicht nur die Worte "Arbeiten im Zeitlohn nach Akkordgrundsätzen", sondern der Gesamtsinn des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 LTV 1954 dahin geht, eine arbeits- und erfolgs-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

intensivere Leistung als die des normalen Zeitlohnarbeiters zu erfassen und erhöht zu vergüten, ergibt sich daraus, dass auch die beiden weiteren in § 3 Abs. 1 Ziffer 3 LTV 1954 geregelten Arbeitstatbestände ebenfalls auf einen solchen Sachverhalt abstellen. In § 3 Abs. 1 Ziffer 3 Satz 1 LTV 1954 ist neben der Arbeit nach Akkordgrundsätzen gleichzeitig die Arbeit nach fließender Fertigung genannt. Darunter ist gemäss § 2 Ziffer 3 Abs. 2 MTV und § 9 Ziffer 4 Satz 2 MTV zwangsgesteuerte Arbeit zu verstehen, die zur Einhaltung des Arbeitstaktes zwingt. Sie wird ebenfalls deshalb höher vergütet, weil bei ihr eine erhöhte Arbeits- und Erfolgsintensität die Regel ist. Dasselbe gilt von den in § 3 Abs. 1 Ziffer 3 Satz 2 LTV 1954 erwähnten Sonderleistungen.

Demnach ist das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zutreffend davon ausgegangen, dass gemäss § 3 Abs. 1 Ziffer 3 LTV 1954 Arbeit nach Akkordgrundsätzen nur dann anzunehmen ist, wenn ähnlich wie bei der Akkordarbeit gearbeitet wird.

3.) Dass eine solche arbeits- und leistungsintensivere Tätigkeit von den Klägern nicht erbracht worden ist, hat das Landesarbeitsgericht in tatsächlicher Beziehung festgestellt. Seine Feststellungen lauten im Endergebnis dahin, von den Klägern sei nur die im Zeitlohn übliche Arbeitsleistung gefordert worden. Gegen diese tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat die Revision keine begründeten prozessualen Rügen erhoben. Ihre Argumentation geht im Ergebnis dahin, bei einer Auslegung des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 LTV 1954 in dem von ihr gewollten, hier aber nicht gebilligten Sinne habe das vom Landesarbeitsgericht angenommene Beweisergebnis

- 6 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

ausgereicht, um den Anspruch zu rechtfertigen; sie enthält aber nichts in der Richtung, dass das Landesarbeitsgericht verfahrenswidrig festgestellt haben, den Klägern sei keine andere als die normale Leistung abgefordert worden. Demnach ist gemäss § 561 Abs. 1 ZPO für die Revisionsinstanz bindend festgestellt, dass die Kläger nicht nach Akkordgrundsätzen gearbeitet haben. Das führt zur Bestätigung des Urteils des Landesarbeitsgerichts.

gez. Dr. Müller Dr. Meier-Scherling Dr. Stumpf

Wilh. Petersen

Dr. Göbel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 605/56

4 Sa 181/56 Hamm/Westf.

69

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 26. November 1959 beschlossen:

Das Urteil des Senats vom 23. Juni 1959 wird
von Amts wegen gemäß § 319 Abs. 1 ZPO dahin
berichtigt, daß es auf Seite 3, Zeile 11 von
unten (= Seite 4 Zeile 1 von oben der Urteils-
ausfertigungen) statt "des einzelnen Arbeitgebers"
richtig: "des einzelnen Arbeitnehmers" heißen muß.

gez. Dr. Müller

Dr. Meier-Scherling

Dr. Stumpf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

